

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main



Veröffentlichungsnummer: 16/2013

In Kraft getreten am: 06.04.2013



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Tanz**

vom 11.12.2012

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 hat gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 23. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617, 618), am 11.12.2012 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tanz erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Schwerpunkte und Ziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung
- § 3 Modularisierter Studienaufbau, Credit Points
- § 4 Vergabe der Credit Points, Anwesenheit, Studienleistungen
- § 5 Regelstudienzeit, Nachteilsausgleich
- § 6 Gliederung des Studiums, Lehr- und Lernformen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 15 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich, Schwerpunkte und Ziele des Studiengangs, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Inhalte und Qualifikationsziele sowie den Aufbau und die Prüfungen des Bachelorstudiengangs Tanz (BAanz) an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

(2) Ziel des Bachelorstudiengangs Tanz ist die Ausbildung und individuelle Förderung von kreativen, ausdrucksstarken Tänzerpersönlichkeiten, die über ein großes tanztechnisches Spektrum sowohl im klassischen als auch im zeitgenössischen Bereich verfügen und ihre Qualitäten souverän einsetzen können. Sie haben Fähigkeiten entwickelt künstlerische Arbeitsprozesse kreativ mitzugestalten und sind in der Lage über sich und die Kunstform Tanz im interdisziplinären wie im historischen und gesellschaftlichen Kontext zu reflektieren. Im Verlauf des Studiums werden die Studierenden ermutigt und unterstützt soziales und politisches Engagement zu entwickeln, sich selbstbewusst und verantwortlich in Gruppen einzubringen und Gruppenprozesse positiv mitzugestalten.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Tanz sind qualifiziert als Tänzer/Tänzerin im Berufsfeld zu arbeiten und haben gute Grundlagen erarbeitet um sich mit einer Zusatzqualifikation als Tanzpädagoge/in, Choreograph/in, Trainingsleiter/in, Körper- und Bewegungstherapeut/in zu betätigen und ihr Wissen in andere Felder zu übertragen.

(3) Der Bachelorstudiengang Tanz führt zum Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Tanz ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 i.d.F. vom 21. Dezember 2010.

(3) Für den Zugang zum Bachelorstudiengang Tanz werden ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse im Deutschen oder Englischen vorausgesetzt.

Ausreichende Deutschkenntnisse können ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate nachgewiesen werden:

- a) Zertifikat B1 (GER) oder
- b) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

Ausreichende Englischkenntnisse können ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate (Ergebnisse) nachgewiesen werden:

- a) Zertifikat B1
- b) IELTS exam 3.5-4.5
- c) Cambridge exam: PET
- d) TOIC: 381-540
- e) TOEFL iBT: 57
- f) UNIcert: I

(4) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Tanz setzt ferner das Bestehen einer Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main voraus. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der spezifischen Eignung für den gewählten Bachelorstudiengang. Das Anmeldeverfahren zur und die Durchführung der Eignungsprüfung sowie die Bewertungsmaßstäbe regelt die Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung mit folgenden Unterteilen:

1. Klassisches Training, Dauer: 60 – 75 min je nach Gruppenstärke
2. Einfache Schrittkombinationen, rhythmische Bewegungskombinationen, Dauer: 20 – 30 min
3. Improvisationsaufgaben, Dauer: 20 – 30 min

4. Einzelgespräch, Dauer: 10 – 15 min

5. In Zweifelsfällen kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines medizinischen Spezialisten angefordert werden um den Nachweis der körperlichen Eignung für die physischen Anforderungen im Berufsfeld zu bestätigen.

Die Eignungsprüfung wird als Stufenverfahren durchgeführt. Es muss jeder Prüfungsteil bestanden werden. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, ist die weitere Teilnahme nicht mehr möglich und die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden.

§ 3 Modularisierter Studienaufbau, Credit Points

(1) Der Bachelorstudiengang Tanz besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 6 benannt und in der Anlage 1 in Bezug auf Qualifikationsziele, Arbeitsaufwand, Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen sowie Prüfungsart und -dauer bzw. -umfang beschrieben. Der Ausbildungsbereich kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten und weiterentwickeln, um der künstlerischen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung ist dem Modulhandbuch zu entnehmen, welches auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben wird.

(2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem CP liegt ein Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Der Workload umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

§ 4 Vergabe der Credit Points, Anwesenheit, Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Ein solcher kann dann bescheinigt werden, wenn die in den Modulbeschreibungen genannten Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen können bestehen aus:

a) dem erfolgreichen Absolvieren einer oder mehrerer Prüfungsleistungen und/oder

b) dem Erbringen von Studienleistungen und/oder

c) einer regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen.

(2) Studienleistungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie unbenotet bleiben. Studienleistungen können mit der Bewertung „erfolgreich erbracht“ oder „nicht erfolgreich erbracht“ versehen werden. Sie können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung oder für die Vergabe der Credit Points sein.

(3) Wenn die regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Präsenzveranstaltungen erforderlich ist, um den Studienerfolg zu gewährleisten, kann diese ebenfalls Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung oder für die Vergabe der Credit Points sein. Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung kann auch dann noch bestätigt werden, wenn nicht mehr als 25 % der Veranstaltungen versäumt wurden. Ist die regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung oder für die Vergabe der Credit Points und kann sie nicht festgestellt werden, wird die oder der Studierende nicht zur Modul- oder Modulteilprüfung zugelassen bzw. werden keine CP vergeben und muss das Modul bzw. der entsprechende Modulteil wiederholt werden. In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auf der Basis eines zu begründenden Antrags über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung sowie darüber, ob

und gegebenenfalls wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen; im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(4) Über erbrachte Studienleistungen bzw. die regelmäßige Teilnahme wird ein qualifizierter Studien- und Teilnahmenachweis (Testat) durch die oder den Lehrenden ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

(5) Die Wiederholung eines erfolgreich absolvierten Moduls bzw. Modulteils ist ausgeschlossen.

§ 5 Regelstudienzeit, Nachteilsausgleich

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Tanz beträgt 8 Semester; die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden Credit Points beträgt 240.

(2) Sofern die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsieht, werden diese auf schriftlichen Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen einer Elternzeit entsprechend dem Bundeserziehungsgeldgesetz verlängert. Auf rechtzeitig vor Fristablauf zu stellenden schriftlichen Antrag kann weiterhin eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn Belastungen durch eine Schwangerschaft, die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe, die Erziehung von Kindern unter 15 Jahren, eine erhebliche Erkrankung, eine Behinderung, eine zeitaufwändige Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder ein vergleichbarer Härtefall geltend gemacht werden. Über die Anträge, die bei der für zentrale Prüfungsangelegenheiten zuständigen Stelle einzureichen und denen geeignete Nachweise beizufügen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Gliederung des Studiums, Lehr- und Lernformen

(1) Im Bachelorstudiengang Tanz sind folgende Module zu belegen:

Pflicht:

- M1: Klassischer Tanz I, 18 CP
- M2: Zeitgenössischer Tanz I, 16 CP
- M3: Folklore I, 3 CP
- M4: Körper I, 10 CP
- M5: Theorie I, 5 CP
- M6: Projekte I, 8 CP
- M7: Klassischer Tanz II, 19 CP
- M8: Zeitgenössischer Tanz II, 17 CP
- M9: Folklore II, 4 CP
- M10: Körper II, 4 CP
- M11: Theorie II, 7 CP
- M12: Projekte II, 9 CP
- M 16: Körper III, 4 CP
- M17: Theorie III, 9 CP
- M18: Projekte III, 11 CP
- M19: Tanz Praxis, 23 CP
- M20: Berufsorientierung, 22 CP
- M21: Bachelorarbeit, 8 CP
- M22: Projekte IV, 7 CP

Wahlpflicht:

Im 3. Studienjahr wählen die Studierenden einen Schwerpunkt: Klassischer Tanz oder Zeitgenössischer Tanz. Es werden die jeweils entsprechenden Module im Umfang von 36 CP studiert.

Schwerpunkt Klassischer Tanz:

- M13_KT: Klassischer Tanz III, 21 CP
- M14_KT: Zeitgenössischer Tanz III, 11 CP
- M15_KT: Eigenarbeit, 4 CP

Schwerpunkt Zeitgenössischer Tanz:

- M13_ZT: Klassischer Tanz III, 14 CP
- M14_ZT: Zeitgenössischer Tanz III, 17 CP
- M15_KT: Eigenarbeit, 5 CP

(2) Fächerübergreifende Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen werden insbesondere in den Modulen M4, M10, M11, M15, M16, M17, M19, M20, M21, M22 erworben.

(3) Die gängigen Lehrformen im Studiengang BA Tanz sind

- G**_ Gruppenunterricht
- E**_ Einzelarbeit/-unterricht
- B**_ Blockveranstaltung

Gruppenunterricht

Bis auf wenige Ausnahmen werden alle Unterrichte – Klassen, Seminare, Kolloquien, Vorlesungen, Workshops, Projekte, Aufführungen – als Gruppenunterricht durchgeführt. Dies betrifft sowohl die Unterrichte in den jeweiligen Jahrgangsstufen als auch jahrgansübergreifende Veranstaltungen und interdisziplinäre Angebote.

Einzelarbeit/ -unterricht

Ergänzend zu den Gruppenunterricht in den „Körper“ Modulen M4, M10 und M16 haben die Studierenden das Anrecht auf je 2 Einzelunterrichte in den ersten drei Studienjahren. Auch bei der Einstudierung von Soli kann Einzelunterricht erteilt werden. Ebenso wird individuelles Coaching für BA- und Eigenarbeiten angeboten.

Blockveranstaltungen

Künstlerische wie prozessorientierte Projekte werden in der Regel in Form von Blockveranstaltungen angeboten.

(4) Der Studiengang inklusive der Prüfungen wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Die Sprachregelung wird von den jeweiligen Dozenten getroffen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs Tanz werden studienbegleitend erbracht. Prüfungen können als schriftliche, mündliche oder künstlerisch-praktische Prüfungen durchgeführt werden. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Wenn in den Modulbeschreibungen nicht anders angegeben, finden mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungen als Gruppenprüfungen statt. Anzahl, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Prüfungen können als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen durchgeführt werden. Mit der erfolgreich abgelegten Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen des jeweiligen Modulziels nach.

(2) Modulprüfungen können benotet werden oder mit bestanden/nicht bestanden ausgewiesen werden. Im Falle von Nicht-Benotung ist dies in den Modulbeschreibungen angegeben.

(3) Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der Credit Points. Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gefordert, müssen zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der Credit Points für das Modul alle Modulteilprüfungen bestanden worden sein. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(4) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Prüfungsleistung kann zwei Mal wiederholt werden, es sei denn, es ist eine geringere Wiederholungsmöglichkeit in den Modulbeschreibungen vorgesehen. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden. Ist auch die letztmögliche Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine neuerliche Wiederholung derselben Prüfung ist ausgeschlossen, Credit Points werden nicht vergeben. Eine Rückmeldung in das folgende Fachsemester kann nicht mehr stattfinden.

(5) Beim erstmaligen Nicht-Bestehen der Modulprüfung der Module M1, M2, M3, M7, M8, M9, M13 und M14 findet eine obligatorische Beratung für die oder den Studierenden statt.

(6) Für die künstlerisch-praktischen Prüfungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen eingesetzt, die aus mindestens zwei Prüferinnen und / oder Prüfern bestehen.

(7) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Sie können auch als Gruppenprüfungen stattfinden.

(8) Die Beratungen der Prüfungskommissionen sowie die Eröffnung der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(9) Über jede praktische und jede mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung
2. Name, Vorname und Studiengang der Kandidatin oder des Kandidaten
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
4. Inhalt der Prüfung
5. Bewertung der Prüfungsleistung
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
7. Namen und Unterschriften der Prüferinnen oder Prüfer und der Beisitzerinnen oder Beisitzer

§ 9 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, sich für eine Fragestellung zu einem tanzspezifischen Thema zu entscheiden und bei ihrer Recherche verschiedene Quellen zu nutzen. Sie sollen eigene Schlüsse ziehen, diese angemessen differenziert begründen und den gesamten Arbeitsprozess in schriftlicher Form präsentieren.

Dazu gehört auch der Nachweis, Forschungsergebnisse von Anderen würdigen und sie korrekt zitieren zu können.

Für die Bachelorarbeit müssen die Studierenden ein Recherchevorhaben aus einem der drei Theoriebereiche Anatomie, Tanzspezifische Musiktheorie oder Tanzgeschichte verwirklichen und dokumentieren. Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit, die in den einzelnen Teilen dem Umfang der Einzelarbeiten entsprechen muss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben:

a_ schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 22 - 24 Seiten (à 1650 Zeichen) reinem Fließtext. Das entspricht 33.000 – 36.000 Zeichen inklusive der Leerzeichen. Das entspricht einem Workload von 240 Stunden.

Der abgegebene Text darf die Zeichenmenge um maximal 10 % übersteigen. Überschriften, Abbildungen, Fußnoten, Bibliographie, etc. sind nicht Bestandteil der vorgeschriebenen Zeichenmenge.

Neben der verlangten schriftlichen Arbeit kann ergänzend auch eine der anderen Formen genutzt werden.

b_ mündlicher Vortrag / Lecture Performance von max. 20 Minuten Länge. Das entspricht einem Workload von 72 Stunden.

c_ DVD / Video Produktion von max. 20 Minuten Länge. Das entspricht einem Workload von 72 Stunden.

d_ Website – Erarbeitung des Konzeptes, Erstellen eines Indexes und Materialsammlung. Die Webseite muss an einer Stelle einen selbst recherchierten und selbst verfassten Artikel enthalten, in dem aus tanztheoretischer Sicht ein Teilproblem des gewählten Themenspektrums wissenschaftlich aufgearbeitet wird. Das entspricht einem Workload von 72 Stunden.

Im Fall b, c oder d verringert sich der Umfang der schriftlichen Arbeit um max. 30%. Der Workload umfasst dann für die schriftliche Arbeit 168 Stunden.

Die formalen und inhaltlichen Richtlinien behalten ihre Gültigkeit.

Falls neben der schriftlichen Bachelorarbeit ein weiteres Präsentationsformat gewählt wurde, errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den schriftlichen Anteil und die Note für das weitere Präsentationsformat mit folgender Gewichtung berücksichtigt: a & b = 2:1; a & c = 2:1; a & d = 2:1.

(3) Die oder der Studierende meldet sich für die Bachelorarbeit an, indem sie oder er einen Vorschlag für eine Betreuerin oder einen Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie einen Vorschlag für eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Bachelorarbeit gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich einreicht. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Gutachter werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Findet die Studierende bzw. der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer bzw. eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, so bestimmt der Prüfungsausschuss die Betreuerin oder den Betreuer bzw. die weitere Gutachterin oder den weiteren Gutachter.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Studierenden und der betreuenden Gutachterin oder dem betreuenden Gutachter gemeinsam festgelegt. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Entspricht das Thema den Vorgaben des Abs. 1, wird es durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Der Zeitpunkt der Bestätigung des Themas wird in der Abteilung Studium und Lehre der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main aktenkundig gemacht. Mit der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss läuft die Bearbeitungszeit, die drei Monate beträgt.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit gewechselt werden. Mit der Bestätigung des neuen Themas durch den Prüfungsausschuss, die aktenkundig zu machen ist, beginnt die 3-monatige Bearbeitungszeit erneut.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Abteilung Studium und Lehre abzugeben und wird dort aktenkundig gemacht.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in vierfacher Ausfertigung – drei gedruckte und gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – einzureichen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Ihr muss eine eidesstattliche Versicherung der oder des Studierenden beigefügt sein, die beinhaltet, dass sie oder er die Ausarbeitung selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit wird von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Gutachterinnen oder Gutachter vergebenen Noten. Liegen die Noten der beiden Gutachterinnen oder Gutachter zwei oder mehr Notenstufen auseinander, so wird ein drittes Gutachten von einer weiteren oder einem weiteren durch den Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachterin oder Gutachter eingeholt und aus den drei Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Die Note wird der oder dem Studierenden nach Abschluss des Bewertungsverfahrens durch die Abteilung Studium und Lehre der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main schriftlich mitgeteilt. Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,1 oder schlechter) bewertet, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit die Modulbeschreibung keine abweichende Regelung aufführt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben, die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma wird zur Rundung berücksichtigt (kaufmännische Rundung).

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(5) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note, außer in den Fällen des § 9 Abs. 8 Satz 4, durch das arithmetische Mittel der Bewertungen gebildet. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Einzelnoten mindestens 4,0 beträgt. Die Bewertung „nicht bestanden“ ist auf Antrag zu begründen.

(6) Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend

(7) Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang Tanz errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, die folgendermaßen gewichtet werden:

– M4 Körper I [Anatomie]:	1fach
– M5 Theorie I [Tanzspezifische Musiktheorie]:	1fach
– M7 Klassischer Tanz II:	1fach
– M8 Zeitgenössischer Tanz II:	1fach
– M9 Folklore II:	2fach
– M11 Theorie II [Tanzspezifische Musiktheorie]:	1fach
– M17 Theorie III [Tanzgeschichte]:	1fach
– M18 Projekte III [Aufführungen]:	3fach

- M21 Bachelorarbeit: 4fach

Beim Schwerpunkt Klassischer Tanz:

- M13_KT Klassischer Tanz III: 4fach
- M14_KT Zeitgenössischer Tanz III: 2fach
- M15_KT Eigenarbeit: 1fach

Beim Schwerpunkt Zeitgenössischer Tanz:

- M13_ZT Klassischer Tanz III: 2fach
- M14_ZT Zeitgenössischer Tanz III: 4fach
- M15_ZT Eigenarbeit: 2fach

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gelten die Noten gemäß Abs. 6. Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem gleichnamigen bzw. vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden und die Inhalte der Studienfächer übereinstimmen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Universitäten, Musik- und Kunsthochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Tanz an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“), sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(4) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten werden bis zum Umfang von höchstens 50% der im Studiengang zu erwerbenden Credit Points angerechnet, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die hierfür erforderlichen Unterlagen bei der Einschreibung vorzulegen. Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 ergehen auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den angerechneten Leistungen werden die Credit Points zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt worden sind, besteht kein weiterer Unterrichts- oder Prüfungsanspruch.

(7) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind zu dokumentieren und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

§ 12 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Module erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen enthält. Im Zeugnis wird der Bachelorstudiengang Tanz sowie der jeweilige Schwerpunkt angegeben. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt, mit der der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ verliehen wird. In der Urkunde wird der Titel „B.A.“ und der Bachelorstudiengang Tanz angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über die Abteilung Studium und Lehre an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes bis zu 15 Jahren gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Bricht die oder der Studierende die Prüfung ohne Vorliegen triftiger Gründe ab, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Studierende oder der Studierende von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Stört die oder der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer belastenden Entscheidung ist der betroffenen Studierenden oder dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und die Prüfung ist durch Entscheidung des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird die jeweilige Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sind das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses über die Abteilung Studium und Lehre an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Abteilung Studium und Lehre bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Studienfachberatung

Die Leitung des Ausbildungsbereichs teilt die für die studienbegleitende fachliche Beratung zuständige Person mit.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Tanz nach dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die entsprechende vorherige Studien- und Prüfungsordnung fort. Alternativ können sie diese Studien- und Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden und ist unwiderruflich.

Frankfurt, den 18. Februar 2013

gez. Prof. Marion Tiedtke
Dekanin des Fachbereichs 3
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Module im 1. Studienjahr

Modulnr.: M1_a	Klassischer Tanz I	M1_a und _b: 18 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen ein elementares Bewegungsgefühl für Linie, Form und Plastizität des Körpers im Raum und verfügen über gute Grundlagen der Bewegungskoordination. Sie beherrschen die grundlegende Ballett-Terminologie, die Grundlagen für Standfestigkeit und Platzierung, der Technik z.B. für Pirouetten, Wendungen und <i>tour lent</i> in großen Posen und die Grundlagen von Sprüngen mit <i>battu</i> und von exemplarischen großen Sprüngen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Tanz	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none">1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen2. Zwei Modulteilprüfungen:<ul style="list-style-type: none">– Für alle: Klassisches Techniktraining (90 Min, praktische Prüfung)– Für Frauen: Spitzentanz (15 Min, praktische Prüfung)– Für Männer: Männertraining (15 Min, praktische Prüfung) <p>Die Modulprüfung ist unbenotet. Sie wird als bestanden/nicht bestanden ausgewiesen. Bei Nichtbestehen darf die Modulprüfung einmal wiederholt werden.</p>	

Modulnr.: M1_b	Klassischer Tanz I	M1_a und _b: 18 CP
Qualifikationsziele	Dieses Modul führt M1_a fort.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Tanz	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none">1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen2. Modulprüfung:<ul style="list-style-type: none">– Keine. Voraussetzung für die Vergabe der CP ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.	

Modulnr.: M2_a	Zeitgenössischer Tanz I	M2_a und _b: 16 CP
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verständnis für tanztechnische Grundelemente entwickelt – solide Grundlagen im Zeitgenössischen Tanz erworben – Erfahrungen mit Release-Techniken, verschiedenen Formen des Modernen Tanzes und anderen Tanzstilen gesammelt – ihre Wahrnehmung geschärft, betreffend Raum, Präsenz, Kraft- und Energieeinsatz, Musik, dynamische Wechsel. <p>Außerdem verfügen sie über Grundkenntnisse in Improvisation und Contact Improvisation, sind mit prozessorientiertem und spartenübergreifendem Arbeiten vertraut und in der Lage vorgegebenes Bewegungsmaterial aufzunehmen und zu interpretieren.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Tanz	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Zwei Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> – Zeitgenössisches Techniktraining: 90 Min, praktische Prüfung – Improvisation: 20 Min, praktische Prüfung <p>Die Modulprüfung ist unbenotet. Sie wird als bestanden/nicht bestanden ausgewiesen. Bei Nichtbestehen darf die Modulprüfung einmal wiederholt werden.</p>	

Modulnr.: M2_b	Zeitgenössischer Tanz I	M2_a und _b: 16 CP
Qualifikationsziele	Dieses Modul führt M2_a fort.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Tanz	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Keine. Voraussetzung für die Vergabe der CP ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. 	

Modulnr.: M3_a	Folklore I	M3_a und _b: 3 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen grundlegende Techniken und grundlegendes Schrittmaterial der internationalen Folklore aus verschiedenen Ländern.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Tanz	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Praktische Prüfung (60 Minuten) <p>Die Modulprüfung ist unbenotet. Sie wird als bestanden/nicht bestanden ausgewiesen. Bei Nichtbestehen darf die Modulprüfung einmal wiederholt werden.</p>	

Modulnr.: M3_b	Folklore I	M3_a und _b: 3 CP
Qualifikationsziele	Dieses Modul führt M3_a fort.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Tanz	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Keine. Voraussetzung für die Vergabe der CP ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. 	

Modulnr.: M4	Körper I	10 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse in Anatomie und Trainingswissenschaft und haben Erfahrungen mit Körperbewusstheitmethoden und Bewegungslehre gesammelt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Tanz	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Zwei Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie: Referat im 1. Semester, 30 - 40 Minuten – Anatomie: Klausur im 2. Semester, 60 Minuten <p>Zur Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungen Referat und Klausur im Verhältnis 1:1 gewichtet.</p>	

Modulnr.: M5	Theorie I	5 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen Grundlagen der tanzspezifischen Musiktheorie und der Rhythmik, haben verschiedene Tanzformen und choreographische Arbeitsweisen kennengelernt und sind in der Lage, Verbindungen zwischen Musik und Tanz herzustellen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Tanz	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Tanzspezifische Musiktheorie: Klausur im 1.Semester, 60 Minuten 	

Modulnr.: M6	Projekte I	8 CP
Qualifikationsziele	In choreographischen und prozessorientierten Projekten mit wechselnden Gastdozentinnen und -dozenten sammeln die Studierenden Erfahrung mit Bewegungsrecherche, lernen unterschiedliche Formen choreographischer Praxis kennen und sich schnell und flexibel auf unterschiedliche Arbeitsweisen und komplexe Anforderungen einzustellen. In mehreren über das Studienjahr verteilten Aufführungsreihen sammeln die Studierenden umfangreiche Bühnenerfahrungen und können dabei verschiedene Performancestrategien und Umgangsweisen mit Präsenz erproben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Tanz	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an Projekten und Teilnahme an den 3 Aufführungsreihen 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Keine. Voraussetzung für die Vergabe der CP ist die regelmäßige Teilnahme an Projekten und an den Aufführungen. 	

Module im 2. Studienjahr

Modulnr.: M7	Klassischer Tanz II	19 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage schwierige Elemente der klassischen Tanztechnik und komplexe Bewegungsverbindungen durch eine verbesserte Bewegungskoordination mit künstlerischem Ausdruck tänzerisch umzusetzen und verfügen über ein erweitertes Verständnis für differenzierte Bewegungsqualitäten.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M1	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Zwei Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> – Für alle: Klassisches Techniktraining (90 Min, praktische Prüfung) – Für Frauen: Spitzentanz (15 Min, praktische Prüfung) – Für Männer: Männertraining (15 Min, praktische Prüfung) <p>Zur Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungen Klassisches Techniktraining und Spitzentanz bzw. Männertraining im Verhältnis 2:1 gewichtet.</p>	

Modulnr.: M8	Zeitgenössischer Tanz II	17 CP
Qualifikationsziele	Aufbauend auf dem in M2 erworbenen Grundlagenwissen haben die Studierenden ihre Tanztechnik verfeinert, das Bewegungsspektrum erweitert und ihr Interpretationsvermögen gesteigert. Sie haben Zugang zu ihren kreativen Potentialen gefunden und können eigenständig Bewegungsmaterial entwickeln und variieren.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M2	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Zwei Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> – Zeitgenössisches Techniktraining: 90 Min, praktische Prüfung – Improvisation: 15 Min, praktische Prüfung <p>Zur Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungen Zeitgenössisches Techniktraining und Improvisation im Verhältnis 2:1 gewichtet.</p>	

Modulnr.: M9	Folklore II	4 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse des exemplarischen Schrittmaterials aus dem spanischen Kulturkreis und sind in der Lage dieses zu gestalten.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M3	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Praktische Prüfung (60 Minuten) 	

Modulnr.: M10	Körper II	4 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ihre Körperwahrnehmung verfeinert und umfangreiche Erfahrungen in einzelnen Körperbewusstheitmethoden gesammelt. Sie sind in der Lage dieses Körperwissen (Embodied Knowledge) im täglichen Training anzuwenden und für Bewegungs-Recherchen zu nutzen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M4	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Keine. Voraussetzung für die Vergabe der CP ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. 	

Modulnr.: M11	Theorie II	7 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen tanzgebundene und tanzunabhängige musikalische Formen, verfügen über Grundtechniken in wissenschaftlichem Arbeiten und kennen die wesentlichen Entwicklungen des Tanzes vom 20. Jahrhundert bis in die Gegenwart.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M5	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Drei Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> – Tanzspezifische Musiktheorie: Klausur, 60 Minuten – Tanzspezifische Musiktheorie: mündliche Prüfung, 60 Minuten – Tanzgeschichte: Klausur, 60 Minuten <p>Zur Bildung der Note Tanzspezifische Musiktheorie werden die Teilprüfungen Klausur und mündliche Prüfung im Verhältnis 1:2 gewichtet. Die Noten aus Tanzgeschichte und Tanzspezifische Musiktheorie werden 1:1 gewichtet.</p> <p>Wenn im Rahmen des Seminars M11.2 mit der Leitung der Veranstaltung eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, kann das Referat in Tanzgeschichte bereits in diesem Modul gehalten werden. Die Note fließt in das Modul M17 ein.</p>	

Modulnr.: M12	Projekte II	9 CP
Qualifikationsziele	In choreographischen und prozessorientierten Projekten mit wechselnden Gastdozentinnen und -dozenten sammeln die Studierenden weitere Erfahrung mit Bewegungsrecherche, lernen neue Formen choreographischer Praxis kennen und sind immer besser in der Lage sich schnell und flexibel auf unterschiedliche Arbeitsweisen und komplexe Anforderungen einzustellen In mehreren Aufführungsreihen sammeln die Studierenden weitere Bühnenerfahrungen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M6	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an Projekten und Teilnahme an den 3 Aufführungsreihen 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Keine. Voraussetzung für die Vergabe der CP ist die regelmäßige Teilnahme an Projekten und Teilnahme an den Aufführungen. 	

Module im 3. Studienjahr

Schwerpunkt Klassischer Tanz

Modulnr.: M13_KT	Klassischer Tanz III	21 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte, individuelle Möglichkeiten der Bewegungskoordination, der Bewegungsqualität und des künstlerischen Ausdrucks. Sie haben eine sehr gute Ausdauer und Standfestigkeit auf halber Spitze in großen Posen und beherrschen große Sprünge in tänzerischen Kombinationen und schnellem Tempo.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M7	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Drei Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> – Für alle: Klassisches Techniktraining (60 Min, praktische Prüfung) – Für alle: Solo Variation (5 Min, praktische Prüfung) – Für Frauen: Spitzentanz (15 Min, praktische Prüfung) – Für Männer: Männertraining (15 Min, praktische Prüfung) <p>Zur Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungen Klassisches Techniktraining, Solo Variation und Spitzentanz bzw. Männertraining im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.</p>	

Modulnr.: M14_KT	Zeitgenössischer Tanz III	11 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über eine verfeinerte Tanztechnik und sind in der Lage in ihrer Interpretation kreativ auf unterschiedliche choreographische Anforderungen in verschiedenen Stilen zu reagieren. Sie können Bewegungsmaterial entwickeln, dieses Material eigenverantwortlich bearbeiten, es in andere Formen übertragen und unter kompositorischen Fragestellungen arrangieren.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M8	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Zeitgenössisches Techniktraining (60 Min, praktische Prüfung) 	

Modulnr.: M15_KT	Eigenarbeit	4 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage Bewegungsrecherchen zu einem selbstgewählten Thema durchzuführen. Sie können Konzepte erstellen und diese umsetzen sowie Bewegungsmaterial entwickeln und dieses unter künstlerischen, kompositorischen und choreographischen Aspekten arrangieren.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Tanz	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme am Kolloquium 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Präsentation der Eigenarbeit in Aufführungsreihen oder informellen Studio Präsentationen 	

Schwerpunkt Zeitgenössischer Tanz

Modulnr.: M13_ZT	Klassischer Tanz III	14 CP
Qualifikationsziele	Weiterentwicklung des in M7 Erlernen. Die Studierenden sind in der Lage, die Fähigkeiten gemäß ihren individuellen Begabungen unter Beachtung der künstlerischen Gestaltung des Materials einzusetzen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M7	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Klassisches Techniktraining (60 Min, praktische Prüfung) 	

Modulnr.: M14_ZT	Zeitgenössischer Tanz III	17 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über eine verfeinerte Tanztechnik und sind in der Lage in ihrer Interpretation kreativ auf unterschiedliche choreographische Anforderungen in verschiedenen Stilen zu reagieren. Sie können Bewegungsmaterial entwickeln, dieses Material eigenverantwortlich bearbeiten, es in andere Formen übertragen und unter kompositorischen Fragestellungen arrangieren. Außerdem haben sie Erfahrungen mit zeitgenössischer Partnerarbeit, der Anwendung von Digital Tools, mit Darstellendem Spiel und dem Einsatz der Stimme gesammelt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M8	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Zwei Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> – Zeitgenössisches Techniktraining (60 Min, praktische Prüfung) – Improvisation (15 Min, praktische Prüfung) <p>Zur Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungen Zeitgenössisches Techniktraining und Improvisation im Verhältnis 2:1 gewichtet.</p>	

Modulnr.: M15_ZT	Eigenarbeit	5 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage Bewegungsrecherchen zu einem selbstgewählten Thema durchzuführen. Sie können Konzepte erstellen und diese umsetzen sowie Bewegungsmaterial entwickeln und dieses unter künstlerischen, kompositorischen, choreographischen Aspekten arrangieren.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Tanz	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme am Kolloquium 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Präsentation der Eigenarbeit in Aufführungsreihen oder informellen Studio Präsentationen 	

Gemeinsame Module für beide Schwerpunkte

Modulnr.: M16	Körper III	4 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Grundkenntnisse in verschiedenen Körperbewusstheitmethoden erworben und einen tieferen Einblick in einzelne Methoden gewonnen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M10	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Keine. Voraussetzung für die Vergabe der CP ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. 	

Modulnr.: M17	Theorie III	9 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ihre Kenntnisse der Tanzgeschichte erweitert und verfügen über erste Erfahrungen im kritischen Umgang mit Quellen und dem eigenständigen Erarbeiten von Recherche-Fragen. Sie haben Grundlagenwissen in der Vermittlung von Tanz und verfügen über Kenntnisse in Selbstmanagement, Bühnenrecht, Vertragswesen, Versicherungsfragen und in weiteren organisatorischen Belangen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M11	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Tanzgeschichte: Referat, 15-20 Minuten <p>Wenn im Rahmen des Seminars M11.2 mit der Leitung der Veranstaltung eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, kann das Referat in Tanzgeschichte bereits im 2. Studienjahr gehalten werden. Die Note fließt auch in diesem Fall in das Modul M17 ein.</p>	

Modulnr.: M18	Projekte III	11 CP
Qualifikationsziele	In der Zusammenarbeit mit Gastchoreographinnen und -choreographen, Gastdozentinnen und -dozenten haben die Studierenden weitere Erfahrungen mit choreographischen Arbeitsweisen gewonnen und sind immer besser in der Lage, sich rasch auf unterschiedlichste Anforderungen einzustellen und sich in Projekte einzubringen. In mehreren Aufführungsreihen haben sie zusätzliche Bühnenerfahrung in verschiedensten Stilen gesammelt und ihre Bühnenpräsenz verfeinert.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M12	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an Projekten und Teilnahme an den 3 Aufführungsreihen 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Aufführungen: künstlerische Leistung während aller Aufführungen im Studienjahr 	

Module im 4. Studienjahr

Modulnr.: M19	Tanz Praxis	23 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein breites Bewegungswissen. Dies beinhaltet umfangreiche Erfahrungen mit unterschiedlichen Tanzstilen und Körperwahrnehmungsmethoden, eine fundierte Tanztechnik in diversen Stilen und verfeinerte technische Fähigkeiten in speziellen Bereichen. Sie können souverän mit unterschiedlichen technischen Anforderungen umgehen, Bewegungsmaterial vermitteln und individuell interpretieren und sind in der Lage Bewegungsrecherchen durchzuführen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolvierte Module M13_KT und M14_KT oder M13_ZT und M14_ZT	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<p>1. Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Training: Teilnahme an Trainings und verfassen von 2 verschiedenen Trainingsbeschreibungen (1 pro Semester), die während des 4. Studienjahres genommen wurden (2000 Zeichen inkl. Leerzeichen) sowie die digitale Archivierung der Dokumente im Intranet der HfMDK. - Embodied Knowledge: Teilnahme an Klassen, Workshops oder Seminaren in Körperwahrnehmung und verfassen eines Berichtes über die Erfahrungen mit einer spezifischen Körperbewusstheitsmethode (4000 Zeichen inkl. Leerzeichen) sowie die digitale Archivierung des Dokumentes im Intranet der HfMDK. - Wissen in und über Bewegung: Teilnahme an Bewegungsrecherchen und / oder Klassen, Workshops oder Seminaren und Aufstellung einer Liste über diese Veranstaltungen sowie die digitale Archivierung des Dokumentes im Intranet der HfMDK. <p>2. Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine. Voraussetzung für die Vergabe der CP ist das Erbringen der Studienleistungen. 	

Modulnr.: M20	Berufsorientierung	22 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben durch die Teilnahme an Vortanzen und durch Praktika Einblicke in das Berufsfeld und die Arbeitsprozesse und Strukturen an Theatern und/oder in der Freien Szene gewonnen und sind in der Lage eigenständig Projekte zu planen und durchzuführen sowie Aufführungen von Tanz-, Theater- und Musiktheaterstücken und Performances zu analysieren.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Tanz	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<p>1. Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum: Selbstständige Planung und inhaltliche Vorbereitung des Praktikums und Verfassen eines Abschlussberichts. Dieser ist der Leitung des Ausbildungsbereichs vorzulegen und im digitalen Archiv im Intranet der HfMDK abzulegen. - Vortanzen: Selbstständige Organisation und Dokumentation der Vortanztermine. Wenn einer der ersten Vortanztermine zu einem ersten Engagement oder einem Stückvertrag führt, können die weiteren Vortanztermine von der Leitung des Ausbildungsbereichs auf Antrag erlassen werden. - Selbstmanagement: Eigenständiges Erstellen von Semester und Wochenplänen sowie Dokumentation der Pläne und deren digitale Archivierung im Intranet der HfMDK. - Aufführungsberichte: Verfassen von 8 Aufführungsberichten und eigenständige digitale Archivierung im Intranet der HfMDK. <p>2. Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine. Voraussetzung für die Vergabe der CP ist das Erbringen der Studienleistungen. 	

Modulnr.: M21	Bachelorarbeit	8 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig Recherchevorhaben durchzuführen, sich für eine Fragestellung zu einem tanzspezifischen Thema zu entscheiden, eigene Schlüsse zu ziehen und diese angemessen differenziert zu begründen sowie den gesamten Arbeitsprozess in schriftlicher Form zu präsentieren.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolvierte Module M13-M18	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachelorarbeit 	

Modulnr.: M22	Projekte IV	7 CP
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Erfahrungen in choreographischen und prozessorientierten Projekten gesammelt und verfügen über umfangreiche Bühnenerfahrung.	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M18	
Modulprüfung bzw. Voraussetzung für die Vergabe der CP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Teilnahme an Workshops, Projekten und Teilnahme an Aufführungen 2. Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Keine. Voraussetzung für die Vergabe der CP ist die regelmäßige Teilnahme an Workshops, Projekten und Aufführungen. 	

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan BAtanz								
Studienjahr	1		2		3*		4	
Semester	1	2	3	4	5	6	7	8
Module	M1 Klassischer Tanz I 18 CP		M7 Klassischer Tanz II 19 CP		M13 Klassischer Tanz III M13_KT 21 CP M13_ZT 14 CP		M19 Tanz Praxis 23 CP	
	M2 Zeitgenössischer Tanz I 16 CP		M8 Zeitgenössischer Tanz II 17 CP		M14 Zeitgenössischer Tanz III M14_KT 11 CP M14_ZT 17 CP			
	M3 Folklore I 3 CP		M9 Folklore II 4 CP		M15 Eigenarbeit M15_KT 4 CP M15_ZT 5 CP			
	M4 Körper I 10 CP		M10 Körper II 4 CP		M16 Körper III 4 CP		M20 Berufsorientierung 22 CP	
	M5 Theorie I 5 CP		M11 Theorie II 7 CP		M17 Theorie III 9 CP		M21 Bachelorarbeit 8 CP	
	M6 Projekte I 8 CP		M12 Projekte II 9 CP		M18 Projekte III 11 CP		M22 Projekte IV 7 CP	
CP/Studienjahr**	60		60		60		60	
CP gesamt	240							
Anmerkungen	<p>* Im 3. Studienjahr wählen die Studierenden einen Schwerpunkt in Klassischem oder Zeitgenössischem Tanz und studieren je nach Wahl die Module M13_KT, M14_KT und M_15 KT (Schwerpunkt Klassischer Tanz) oder M13_ZT, M14_ZT und M15_ZT (Schwerpunkt Zeitgenössischer Tanz).</p> <p>** Idealtypisch werden 30 CP pro Semester erbracht.</p>							